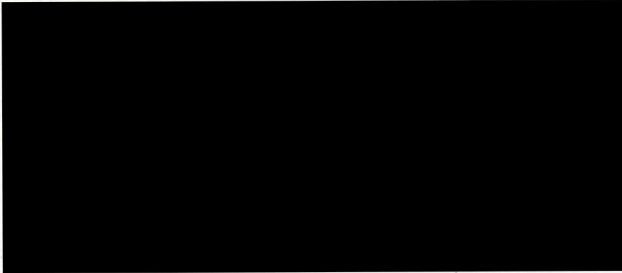
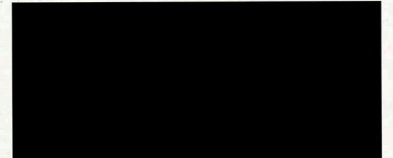


Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.08.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /




16.09.2024

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 12.08.2024

Bescheid

Sehr geehrte 

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 12.08.2024 an das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) entscheide ich wie folgt:

1. Auf Ihren Antrag vom 12.08.2024 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) ist der umfassende Gesetzestext, der die Vorschriften für die Durchführung des Strafverfahrens im weiteren Sinne beinhaltet. Die Strafprozessordnung ist ein Bundesgesetz.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 12.08.2024 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) an das MJG übersandt:

„Guten Tag, ... damit wird ermöglicht, dass die Polizei den Rechtsstaat unterwandert und sie tut dies auch, indem sie ungeprüfte Behauptungen, z.B. Anfangsverdachte, an andere Behörden sendet. Sie verübt damit oftmals Rufschädigung nach §186 StGB und bricht den Datenschutz. Welches Gesetz lässt dies zu und wer ist dafür verantwortlich?“

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Zu Ihrem IZG-Antrag gebe ich die Auskunft, dass die deutsche Strafprozessordnung (StPO) der umfassende Gesetzestext ist, der die Vorschriften für die Durchführung des Strafverfahrens im weiteren Sinne beinhaltet. Die Strafprozessordnung ist ein Bundesgesetz.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

